

Wichtiges zum Patientenverfügungsgesetz vom 01.09.2009

1. Im Vordergrund der Patientenverfügung (PV) steht die Kommunikation zwischen dem Patienten und dem Arzt.
2. Der Arzt ist verpflichtet zu prüfen, ob der geschriebene Wille mit dem derzeit geäußerten übereinstimmt. Wenn der Patient in der Lage ist, sich klar und verständlich (zumindest muss die Einsichtsfähigkeit vorliegen) zu äußern und somit keine Übereinstimmung vorhanden ist, bedeutet das, dass damit ein Widerruf der Patientenverfügung vorliegt.
3. Ist eine Kommunikation nicht mehr möglich, tritt der geschriebene Wille in Kraft.
4. Ist kein geschriebener Wille vorhanden, ist der mutmaßliche Wille zu erkunden.
5. Bei der Erstellung einer Patientenverfügung besteht kein Anspruch auf eine ärztliche Beratung durch einen Arzt.
6. Es gibt in der Patientenverfügung keine Reichweitenbegrenzung. Das betrifft Krankheiten die aktuell und in kurzer Zeit zum Tode führen können, genauso wie solche, bei denen die Sterbephase (Wachkoma/Demenz) zeitlich weit entfernt liegen kann.
7. Sind Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter sich einig über den geschriebenen Willen in der PV, muss das Betreuungsgericht nicht angerufen werden.
8. Sind Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter unterschiedlicher Auffassung **muss** das Betreuungsgericht eingeschaltet werden (§ 1904 BGB). Wobei das Betreuungsgericht aufgrund der vorliegenden Patientenverfügung keinen Entscheidungsspielraum hat. Das Gericht prüft nur den Inhalt der PV.
9. Bei Anrufung des Betreuungsgerichtes muss ein Verfahrenspfleger bestellt werden.
10. Zudem muss ein Sachverständiger (nicht der behandelnde Arzt) hinzugezogen werden.
11. Es besteht eine Beschwerdemöglichkeit für nahe Angehörige bis 3. Grad, wenn sie ins Verfahren einbezogen werden. Wobei der Wunsch des Betroffenen berücksichtigt werden muss.
12. Eine Patientenverfügung darf nicht Grundlage eines Vertrages, z.B. Heimvertrag sein.
13. Einfügen der aktuellen Erkrankung oder Behandlung und der gewünschten Therapie.
14. Ausführliche Darstellung der eigenen Wünsche, weltliche und religiöse Wertvorstellungen, persönliche Haltung usw.
15. Der Gesetzgeber empfiehlt die Dokumentation der Beratung zur Patientenverfügung, damit eine Orientierung am Gesetz nachgewiesen ist.
16. Die Adressaten der Patientenverfügung sind neben dem Arzt, die nahen Angehörigen und Freunde, der Betreuer oder der Bevollmächtigte.
17. Der Betreuer/Bevollmächtigte hat zu prüfen, ob die Festlegungen in der PV auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.
18. PV können durch andere Personen nicht geändert oder ergänzt werden.